

115/AB

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen möchte ich zunächst einleitend die für die gegenständliche Anfrage maßgebliche Rechtslage nach dem ASVG zusammenfassend darstellen:

Nach § 4 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ASVG sind die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer aufgrund des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes versichert (Vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung nicht nach den §§ 5 und 6 ASVG von der Vollversicherung ausgenommen ist.

Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt ist, wobei auch das Überwiegen dieser Merkmale gegenüber den Merkmalen selbständiger Erwerbsausübung genügt. Der Tätigkeitsbereich des Dienstgebers sowie seine Rechtsform (Einzelfirma bzw. -person, Kapital- oder Personengesellschaft, öffentlich-rechtliche Körperschaft, Verein usw.) sind für die Frage der Versicherungspflicht rechtsunrechtmäßig.

Die Beurteilung des Vorliegens eines sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses kann immer nur anhand der Umstände des Einzelfalles unter Bedachtnahme auf die hiezu entwickelte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erfolgen. Zur rechtsverbindlichen Klärung von Meinungsverschiedenheiten über das Vorliegen der Versicherungspflicht ist das Verfahren in Verwaltungssachen nach den §§ 355 und 409ff ASVG vorgesehen. Bescheide der Versicherungsträger in Verwaltungssachen können binnen einem Monat durch Einspruch an den zuständigen Landeshauptmann angefochten werden. Gegen Bescheide des Landeshauptmannes in Angelegenheiten der Versicherungspflicht kann Berufung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erhoben werden.

Zu Frage 1 .

Nach dem dazu eingeholten Bericht der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse ist es im Zusammenhang mit werkvertraglichen Tätigkeiten in den Gehörsämenvereinen des Landes Steiermark aufgrund eines Nachversicherungsantrages einer Werkvertragsnehmerin zu einem entsprechenden Nachversicherungs- und Beitragssnachverrechnungsverfahren gekommen, wobei der diesbezügliche Bescheid in den nächsten Tagen ausgefertigt werden soll. Die nachverrechnete Summe samt Beitragsszuschlag beträgt laut Mitteilung der Kasse tatsächlich etwa S 400.000,-- wobei die Kasse annimmt, daß der Verein gegen die Entscheidung der Kasse Rechtsmittel ergreifen wird, sodaß von einer endgültigen Entscheidung noch nicht gesprochen werden kann. Im Zuge des Rechtsmittelverfahrens kann die Einspruchsbehörde dem Einspruch auch aufschreibende Wirkung zuerkennen und damit die Zahlungspflicht aufschieben.

Zu Frage 2:

Die Steiermärkische Gebietskrankenkasse teilt dazu mit, daß die Werkverträge der Gehörsämenvereine bis dato noch keiner Überprüfung zugeführt und somit keineswegs toleriert worden seien. Darüberhinaus bemerkt sie, daß das Vorliegen eines sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses häufig erst dann erweislich sei, wenn die diesbezügliche Willensübereinstimmung der Vertragsparteien - aus welchen Gründen immer - gestört oder aufgehoben ist, wie dies auch beim Gehörsämenverein offensichtlich der Fall gewesen sei. Die gesetzten Maßnahmen seien daher nicht auf eine etwaige Änderung der Einstellung der Kasse zurückzuführen.

Zu Frage 3:

Die hiezu eingeholten Stellungnahmen sämtlicher Gebietskrankenkassen zeigen, daß der-

zeit lediglich hinsichtlich einzelner vereiner entsprechende Verwaltungsverfahren anhängig sind, deren Ausgang sowie die Höhe allerfälliger Beitragsnachzahlungen überwiegend noch nicht abgeschätzt werden kann. Einzelne Kasse verweisen darauf, daß die in Rede stehenden vereine in gleicher Weise wie sonstige Dienstgeber behandelt werden und auch nicht gesondert erfaßt werden, sodaß eine darauf bezügliche Antwort nicht möglich ist.

Zu Frage 4:

Alle Gebietskrankenkassen stellen fest, daß sie Werkverträge weder in der Vergangenheit toleriert haben noch eine Änderung ihrer diesbezüglichen Verwaltungspraxis vorgenommen haben.

Zu Frage 5:

Ja.

Zu Frage 6 :

Beitragsnachforderungen bei pflegebedürftigen Personen sind nach den Mitteilungen der Gebietskrankenkassen nicht erfolgt. Die Steiermärkische Gebietskrankenkasse hat lediglich in einigen Fällen privater Anbieter von Pflegebetreuung Beitragsnachverrechnungen vorgenommen, die auch insgesamt von den Betreibern anerkannt wurden.

Zu Frage 7:

Zu dieser Frage darf auf die einleitenden Ausführungen verwiesen werden, wonach die Beurteilung einer Tätigkeit als sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis jeweils nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles möglich ist. Einige Kassen verweisen in diesem Zusammenhang darauf, daß eine allfällige Dienstnehmereigenschaft von Pflegepersonen im Privatbereich zumeist nur dann geprüft werden kann, wenn entweder diese Pflegeperson der Kasse bereits als Dienstnehmer gemeldet wurde oder ein entsprechender Sachverhalt sonstwie an die Kasse herangetragen wird.

Im übrigen ist festzuhalten, daß die Gebietskrankenkassen verpflichtet sind, allenfalls Hinweise auf das vorliegen versicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse nachzugehen, und derartige Prüfungen nach Maßgabe der organisatorischen und personellen Möglichkeiten auch tatsächlich durchführen.

Zu Frage 8 :

Im Rahmen der derzeit im Parlament zu beratenden Budgetbegleitgesetze ist eine sozialrechtliche Absicherung von Personen, die in einem freien Dienstverhältnis oder einer dienstnehmerähnlichen Beschäftigung stehen, enthalten. Eine Ausnahme für Vereine ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 9:

Die Auswirkungen sind grundsätzlich positiv zu bewerten, weil es aus arbeitsmarktpolitischer Sicht zu einem Effekt der Stärkung der Personen mit sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnissen am Arbeitsmarkt kommt. Dienstnehmer können damit stärker mit atypischen Dienstverhältnissen konkurrieren.

Zu Frage 10:

Die Absetzbarkeit von Ausgaben im Dienstleistungsbereich ist kein Gegenstand, der

in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales fällt.
Diesbezügliche Anfragen wären an den Herrn Bundesminister für Finanzen zu
richten.